

pflichtigen Halb-Erbes gleich viel als jene des Gutsherrn eines oder mehrerer Voll-Erben gelte, wird als allgemeine Norm bestätigt.

3. Ueber die Fragen:

- a) ob den Gutsherrn von Kotten ein Stimmrecht einzuräumen;
 b) ob die Besitzer von Edelgütern Sitz- und Stimmfähig seyen?
 soll Unsere Landesregierung nach Vernehmung und Erwägung beiderseitiger Gründe zu entscheiden haben, wenn deshalb keine gütliche Uebereinkunft statt finden könne.

4. Sowohl für diese als für alle sonstige in Hinsicht auf Marken- theilung auch bei den Fürstlichen Marken vorkommenden Klagen und Streitpunkte, ist gedachte Landesregierung als einzige competente Stelle zur summarischen Untersuchung und schleunigsten Entscheidung der Beschwerden, zur Erledigung deshalbiger Anfragen und zur allenfalls nöthigen Interpretation der bestehenden Verordnungen bevollmächtigt. Jedoch soll dieselbe in allen Fällen ohne Unterschied, wo gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche Unsere Hofkammer entweder als Markenberechtigt mit bewirkt, oder in Markenrichterlicher Eigenschaft erlassen hat, geklagt wird, und sonst bei jeder wichtigen Vorkommenheit, die Ráthe des Hofgerichts zur Regierungs- Sitzung einzuladen, und mit dieser vereint, nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden haben.

Gegenwärtiges hat Unsere Regierung gehörig publiciren zu lassen. Urkundlich Unserer begedruckten fürstl. Insignien und Unserer eigenhändigen Unterschriften.

Anholt den 4. Jun. 1810.

(L. S.)

Konstantin
Fürst zu Salm-Salm.

Mans den 20. Jul. 1810.

(L. S.)

Moriz
Prinz zu Salm-Kyrburg.
von Zwach.

No. 69.

Publicandum wegen Einrichtung der Jagdscheine, vom
19. Aug. 1814.

In Beziehung auf die Verordnung eines hohen Gouvernements vom 13. v. M. die Herstellung der vormaligen Jagdbefugnisse betreffend, wird zur Vorbeugung der Mißbräuche bei den Jagdverpachtungen und Aus-

theilung der Jagdscheine hierdurch zufolge höherer Genehmigung verordnet: daß in den auszufertigenden Bescheinigungen, über die den Jagdpächtern, Inhabern der Jagdscheine oder vormaligen Schildträgern erteilten Befugnisse zur Ausübung der Jagd, eine genaue Bezeichnung des Namens, des Charakters, auch Beschreibung der Person, nach der Art, wie in den ehemaligen Port d'armes, enthalten, oder denselben beigefügt seyn muß; daß ferner keine dieser Bescheinigungen zur Jagdausübung gültig ist, wenn sie nicht von der Königl. Regierungs-Commission visirt worden. In den entfernten Provinzen Nees, Steinfurt, Lingen und Tecklenburg, jedoch im letzteren mit Ausschluß der vormalig Münsterischen Kirchspiele, wird wegen Nähe der Jagd-Eröffnung diese Visirung bis zum Zeitpunkt der Jagderöffnung den landrätlichen Behörden übertragen, welche jedoch ein Verzeichniß der Visirten zur Regierungs-Commission einsenden werden. Nach Eröffnung der Jagd geschieht aber die Visirung allein von der Regierungs-Commission. Nur die auf diese Art visirten Scheine, welche die dadurch zur Jagd berechtigten Jagdpächter und vormaligen Schildträger stets bei Ausübung der Jagd mit sich führen, und auf Erfordern vorzeigen müssen, sind zur Legitimation hinreichend, und werden solche ohne dieselbe als Unberechtigte angesehen. Alle Orts-Obrigkeiten haben für die allgemeine Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen.

Münster den 19. Aug. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission.

Nr. 70.

Publicandum über die Ausübung der Jagd, vom 3ten
Sept. 1815.

In Rücksicht der Ausübung der Jagd, deren Eröffnung durch das Publicat eines hohen Gouvernements vom 17. v. M. auf den 20. dieses bestimmt worden, werden die im vorigen Jahre erlassenen Verordnungen einstweilen für dieses Jahr bis zur erfolgten Organisation wiederholt.

Die Verpachtung der Königl. Domaniahagden und die Ausstellung der diese betreffenden Jagdscheine bleibt unter Leitung der hiesigen Stelle. In Rücksicht der von den übrigen Jagdberechtigten im Bezirke der hiesigen Regierungs-Commission auszufertigten Bescheinigungen über die an Andere verlichenen Jagdbefugnisse, so müssen dabei auch für dieses Jahr die Vorschriften des Publicats vom 19. Aug. v. J. benutzt werden. Nur ist die daselbst verordnete Visirung dieser Jagdscheine von der hiesigen Regierungs-Commission für dieses Jahr einstweilen nachgelassen. Jedoch wird es zur Verhütung der Mißbräuche, und damit

auch zugleich jeder Jagdberechtigte die andern controlliren könne, hierdurch jedem Jagdberechtigten zur Pflicht gemacht, die von ihm geschehene Verleihung einer Jagdbefugniß an einen Andern, mit Bezeichnung der Jagdgerechtigkeit und des Individuums, welchem sie verliehen, durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich hat jeder Inhaber eines Jagdscheins eine Abschrift davon an das hiesige Forstamt einzusenden. Im Unterlassungsfall hat er sich selbst beizumessen, wenn er als Underechtigter angesehen wird.

Münster den 3. Sept. 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission.

Nr. 71.

Bekanntmachung wegen der neuen Brandversicherungs-Anstalt für den ganzen Regierungsbezirk Münster, vom 19. Dez. 1815.

Die den künftigen Bezirk der Regierung in Münster bildenden Provinzen sind gegenwärtig zu sehr verschiedenen und verschiedenartigen Brandversicherungs-Anstalten verbunden; der altpreussische Theil von Münster bildet seit 1804 eine eigene, nachher auch in der Verwaltung getrennte, durch die Bekanntmachung vom 12ten Jul. 1814 wieder vereinigte Gesellschaft; die Verbindung der den Herren Fürsten und Rheingrafen von Salm, den Herren Herzogen von Croÿ und Cremsberg im Reichs-Deputations-Neßz von Ein Tausend Acht Hundert und drey angefallenen Münsterischen Landestheilen gerieth später in Stockung; die Grafschaft Steinfurt, das Herzoglich Koynische Gebiet seit Ein Tausend Acht Hundert und drey entbehrten gänzlich dieser Wohlthat; das West Mecklinghausen, das platte Land von Tecklenburg und Lingen bildeten eigene Verbindungen, die Städte beider letztbenannten Grafschaften waren mit den Minden-Ravensbergischen Städten zu besonderm Verbande vereinigt.

Um der hieraus künftig entstehenden Verwickelung und Weitläufigkeit vorzukommen, und durch Erweiterung des Verbandes eben sowohl die Sicherheit zu verstärken, als auch die Beiträge zu erleichtern, ist die Vereinigung aller verschiedenen in Ansehung der baulichen Verhältnisse unter sich ganz gleichartigen Provinzen in eine einzige Brandversicherungs-Anstalt des Münsterischen Regierungs-Bezirks beschloffen worden, und es wird in dieser Hinsicht festgesetzt:

1. Vom 1ten Januar 1816 an tritt die neue Verbindung in Wirksamkeit; die nach diesem Tage solche Gebäude, welche in das Cataster

aufgenommen werden, betreffende Brandschäden werden von der neuen Anstalt getragen.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse unverändert, die Abwickelung derselben soll als ein ganz für sich bestehender Gegenstand betrachtet und behandelt werden, welcher der neuen Verbindung ganz fremd ist.

3. Insbesondere soll dies der Fall seyn in Hinsicht der Brandversicherungs-Anstalt, welche im Jahre 1804 in den Landestheilen von Salm und Croÿ gebildet worden und nachher in Stockung gerathen ist; dieserhalb ist bereits eine genaue Prüfung aller Verhältnisse besonders veranstaltet, und wird darüber weitere Bestimmung erfolgen; immittelst haben auch alle diejenigen, welche an diese Anstalt Ansprüche zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes derselben a dato binnen zwei Monaten bei ihren Orts-Bürgermeistern vollständig zu legitimiren, welche letztere durch die vorgefetzten Landräthe diese Liquidationen an die Königliche Regierungs-Commission schleunigt zu befördern haben.

4. Die Münsterische Verordnung wegen Errichtung einer Brand-Societät vom 15ten April 1768 soll vorab nur bis zu deren sorgfältigen Revision bey der neuen Verbindung zum Grunde gelegt werden, und in Gemäßheit derselben bei Revision der vorhandenen und Aufnahme der neuen Cataster nach der von der Königlichen Regierungs-Commission hiedurch sofort näher zu ertheilenden Anweisung verfahren werden, unter den Abänderungen jedoch:

- a) daß die darin den Gerichts-Beamten übertragenen Geschäfte auf die Verwaltungs-Beamten der Empfang der Beiträge auf die Steuer-Empfänger übergeht;
- b) daß die Preussische Courant-Münze überall an die Stelle der Conventions-Münze tritt, in der Art jedoch, daß die zu letzterer katastrirten Beträge auch ohne specielles Gesuch der Inhaber um 1 1/2 pro Cent erhöht werden sollen, jedoch in der Art, daß die Haupt-Summe immer auf fünf Reichsthaler abschließt.

5. Bis zur allgemeinen Revision der Cataster sollen die Beträge der bei den verschiedenen Societäten vorhandenen Cataster zum Grunde gelegt, wo überall noch keine Brand-Societät Statt gefunden, binnen vierzehn Tagen nach Empfang dieses von den betreffenden Bürgermeistern zur Aufnahme neuer Register geschritten werden.

Münster den 19. Dezbr. 1815.

Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Wink.